

DIESTERWEG



GRUNDSCHULE
WORMS

Nievergoldstr. 63
gs@worms.de

67549 Worms

Tel.: 06241-76044

E-Mail: diesterweg-

www.diesterweg-grundschule-worms.de

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
mit diesem Schreiben erhalten Sie ergänzende Informationen zur Testpflicht.



Ergänzung zur Testpflicht

Im letzten Elternbrief hatten wir Sie informiert, dass das sogenannte Notbremse-Gesetz eine Testpflicht für alle, zweimal pro Woche, vorsieht, die am Präsenzunterricht teilnehmen.

Wer sich nicht in der Schule testet, muss einen Nachweis erbringen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Der Nachweis ist möglich durch:

- Bescheinigung einer vom Land beauftragten Teststelle
- ärztliches Attest
- qualifizierte Selbstauskunft ausnahmsweise, falls die schulischen Gremien zustimmen.

Die schulischen Gremien (Kollegium und Schulelternbeirat) haben nach vielen Überlegungen zugestimmt, dass Eltern den Nachweis über ein negatives Testergebnis auch ausnahmsweise über die [qualifizierte Selbstauskunft](#) erbringen können. Falls Sie sich dazu entschließen, ist es unbedingt erforderlich, das vorgesehene Formular zu verwenden.

Sollte es unvollständig ausgefüllt sein, können wir es nicht akzeptieren und Sie müssen ihr Kind wieder abholen.

Auf dem Formular ist ausdrücklich klargestellt, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, wenn man fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt oder ein unrichtiges Testergebnis bestätigt.

Ich muss Sie, falls Sie davon Gebrauch machen, zudem darauf hinweisen, dass

- alle in der Schule mehr Sicherheit durch Tests erwarten und die qualifizierte Selbstauskunft die korrekte Durchführung eines Selbsttests bestätigt.
- die schulischen Gremien davon ausgehen, dass Nutzer des Angebotes, zuverlässig mit dem zugestandenen Vertrauen umgehen.
- die Gremien jederzeit ihre Entscheidung widerrufen können, falls es zu falschen Selbstauskünften kommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uli Bottelberger, Rektor

Stellungnahme des Schulleiternbeirates

Liebe Eltern,

mit der sog. Bundesnotbremse wurde auch die Testpflicht für unsere Kinder eingeführt. Bei der Durchführung wurden verschiedene Optionen ermöglicht, über die die schulischen Gremien, d.h. auch der Schulleiternbeirat, zu entscheiden haben.

Wir haben in unserer letzten Sitzung intensiv darüber diskutiert, ob Eltern ihre Kinder auch vor Beginn des Unterrichtes zu Hause testen können. Letztendlich haben wir uns mehrheitlich entschieden, diese Möglichkeit zuzulassen.

Wir tun dies im Vertrauen darauf, dass alle Beteiligten verantwortungsbewusst der Testpflicht nachkommen. Unwahre Angaben auf der Bestätigung des Testergebnisses stellen nicht nur eine Ordnungswidrigkeit dar, sondern gefährden ggf. die Klassenkameraden und Lehrer sofern eine bisher unerkannte Infektion vorliegt. Sollten wir Kenntnis davon erhalten, dass falsche Angaben gemacht werden, behalten wir uns vor, unsere Entscheidung zu revidieren.

Die derzeitige Situation stellt für viele von uns im privaten wie auch im beruflichen Umfeld eine große Herausforderung dar. Mit der fortschreitenden Anzahl von Impfungen besteht die Chance, in nicht allzu ferner Zukunft wieder ein Stück Normalität zurückzubekommen. Bis dahin bitten wir Sie, die für die Schule getroffenen Maßnahmen zu unterstützen.

Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen als Mitglieder des Schulleiternbeirates gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thosten Spöker, Schulleiternsprecher

Nachtrag der Schulleitung:

Sie erhalten dieses Schreiben erst jetzt, da wir noch auf Hinweise zur Testpflicht für bereits erkrankte Kinder gewartet haben. Das Ministerium schreibt:

„Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,
mit Schreiben vom 22. April 2021 sind Sie über die Regelungen des Bundes zur Testpflicht für Schülerinnen und Schüler informiert worden. Diese sind nun ergänzt worden. Geimpfte Personen und **genesene Personen werden mit negativ getesteten Personen gleichgestellt.**

Für Ihr Kind besteht nun unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, auch ohne verpflichtende Teilnahme an der Testung am Präsenzunterricht teilzunehmen. Ihr Kind kann von der Testpflicht befreit werden:

- Nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (genesene Person)
Dies setzt voraus, dass Sie der Schule die Infektion Ihres Kindes nachweisen. Hierzu können Sie derzeit eine Bescheinigung über das positive Testergebnis nutzen. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Unabhängig davon gilt auch weiterhin, dass Ihr Kind die Schule nicht betreten darf, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen (insb. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust). Sollten Sie die Befreiung Ihres Kindes von der Testpflicht wünschen, legen Sie die erforderlichen Nachweise der zuständigen Lehrkraft vor. Die Schule dokumentiert die Befreiung und bewahrt diese bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.“